

B e g r ü n d u n g

vom 26. Juni 1964

I

Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 3 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 1111) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist für das Plangebiet größtenteils Grünflächen und Außengebiete, daneben Wohnbaugesamt aus.

III

Der Bebauungsplan liegt im Planungsgebiet Neu-Altona. Die frühere Bebauung ist durch Kriegseinwirkung zerstört worden. An der Unzerstraße sind ein- und dreigeschossige Wohngebäude neu errichtet worden. An der Schomburgstraße befindet sich ein Hochbunker. Die übrigen ein- und zweigeschossigen zum Teil behelfsmäßig erstellten Baulichkeiten sind vorwiegend gewerblich genutzt.

Mit diesem Plan sollen Art und Maß der baulichen Nutzung und die örtlichen Verkehrsflächen festgelegt sowie Grünflächen gesichert werden. An der Unzerstraße sind Wohngebiete ausgewiesen. Die Fläche für den zivilen Bevölkerungsschutz an der Schomburgstraße berücksichtigt den vorhandenen Hochbunker. Die öffentlichen Grünflächen sind ein Teil der geplanten und abschnittsweise bereits hergerichteten Grünverbindung zwischen dem Holstenbahnhof und dem Fischmarkt.

Die Billrothstraße zwischen Unzerstraße und Nopitschstraße wird nicht mehr benötigt und soll den Grünflächen zugeführt werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 14 300 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 925 qm und für Grünflächen etwa 7 850 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen für den Gemeinbedarf und für Grünflächen noch die Flurstücke 978 und 983 bis 985 sowie Teilflächen des Flurstücks 995 der Gemarkung Altona-Nordwest erworben werden. Zu beseitigen sind sieben Gebäude mit neun Wohnungen, einer Gaststätte und drei Gewerbebetrieben.

Weitere Kosten entstehen durch die Herrichtung der Grünflächen und die Aufhebung der Billrothstraße.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.